



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Infrastruktur und  
Raumordnung

Ministerium für Infrastruktur und  
Raumordnung

Postfach 60 11 61

14411 Potsdam

Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH  
Geschäftsführung  
Flughafen Schönefeld

12521 Berlin

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Bearb.: Sander

Gesch.-Z. 6441/01/101-102

Hausruf 82 99

Fax 0331-866 83 65

Internet www.mir.brandenburg.de

Tram 90-93, 96, 98

Potsdam Hauptbahnhof DB und S-Bahn 7

Potsdam, 8.3.2005

DB Netz AG  
Geschäftsführung  
Ruschestraße 104

10365 Berlin

DB Station und Service AG  
Geschäftsführung  
Koppenstr. 3

10243 Berlin

## 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.8.2004 Änderungsantrag Nr. 01 - Änderung der LBP-Maßnahmen Kleingewässer

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Änderungsantrags Nr. 01 - Änderung der LBP-Maßnahmen Kleingewässer vom 21.12.2004 und Ergänzung vom 16.2.2005 ergeht folgender Bescheid:

### 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

Die vor Fertigstellung des Vorhabens beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses Nr. 01 ist nach § 76 Abs. 1 VwVfGBbg dem Grunde nach planfeststellungspflichtig.

Für die Änderung Nr. 01 ist nach § 76 Abs. 2 VwVfGBbg von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen, da es sich um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.8.2004 wird durch diesen Bescheid wie folgt geändert:

1 Die folgenden unter A I 12 planfestgestellten Maßnahmenpläne des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden entsprechend der Deckblätter geändert

Plan H 6.2-0E i.d.F. des Landschaftspflegerischer Begleitplan, Plans H 6.2-0E-A1	Maßnahmeplan, Deckblatt (20.12.2004)	M 1 : 25.000
---	--------------------------------------	--------------

Plan H 6.2-1E i.d.F. des Landschaftspflegerischer Begleitplan, Plans H 6.2-1E-A1	Maßnahmeplan, Deckblatt (20.12.2004)	M 1 : 5.000
---	--------------------------------------	-------------

Plan H 6.2-4E i.d.F. des Landschaftspflegerischer Begleitplan, Plans H 6.2-4E-A1	Maßnahmeplan, Deckblatt (20.12.2004)	M 1 : 5.000
---	--------------------------------------	-------------

Plan H 6.2-6E i.d.F. des Landschaftspflegerischer Begleitplan, Plans H 6.2-6E-A1	Maßnahmeplan, Deckblatt (20.12.2004)	M 1 : 5.000
---	--------------------------------------	-------------

Plan H 6.2-8E i.d.F. des Landschaftspflegerischer Begleitplan, Plans H 6.2-8E-A1	Maßnahmeplan, Deckblatt (20.12.2004)	M 1 : 5.000
---	--------------------------------------	-------------

Plan H 6.2-9E i.d.F. des Landschaftspflegerischer Begleitplan, Plans H 6.2-9E-A1	Maßnahmeplan, Deckblatt (20.12.2004)	M 1 : 5.000
---	--------------------------------------	-------------

2 Die folgenden unter A I 9 planfestgestellten Grunderwerbspläne werden entsprechend der Deckblätter geändert

Plan G-9400.9-A2 i.d.F. des Plans G-9400.9-A3	Grunderwerb, Deckblatt Grunderwerbsplan (20.12.2004)	M 1 : 1 000
--	---	-------------

Plan G-9401.0 i.d.F. des Plans G-9401.0-A1	Grunderwerb, Deckblatt Grunderwerbsplan (20.12.2004)	M 1 : 1 000
---	---	-------------

Plan G-9403.9 i.d.F. des Plans G-9403.9-A1	Grunderwerb, Deckblatt Grunderwerbsplan (20.12.2004)	M 1 : 1 000
---	---	-------------

3. Das unter A I 10 planfestgestellte Grunderwerbsverzeichnis G1 wird durch das Deckblatt G1.2 und das Deckblatt 120-A3 von 298 geändert.

4 Der unter A I 12 planfestgestellte

Tabellenanhang H 9

Teil 3: Maßnahmenblätter,

Teil 3B. Maßnahmenblätter - inklusive Komplexe Kompensationsmaßnahme „Zülowniederung“

wird durch die Deckblätter 1E-A1, 4E-A1, 25E-A1, 26E-A1, 56E-A1, 73E-A1, 116E-A1 (Fassung Dezember 2004) geändert.

5. Die Nebenbestimmung A II 9 1.14 Umsiedelung von Moorfrosch und Knoblauchkröte wird wie folgt geändert (Änderungen in kursiver Schrift):

*Die in den Maßnahmeplanungen vorgesehenen neuen Gewässer (KG 19-1, KG 51-1, KG 75-1, KG 151-1) müssen vor Beginn der Umsetzung der Amphibien fertig gestellt sein. Die für einen Umsetzungserfolg erforderlichen Habitatstrukturen sowie die entsprechende Eignung der hydrochemischen Parameter des im Gewässer vorhandenen Wassers sind vor Beginn der Umsetzung nachzuweisen. In den Fällen, in denen die Ersatzlaichgewässer in der an Ackerflächen liegen (KG 19-1, KG 51-1) ist der Eintrag von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer durch die Anlage einer 25 m breiten nicht gedüngten oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Pufferzone oder durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. entsprechende Geländeneigungen) zu vermeiden. Der Erfolg der Umsiedlungsmaßnahmen ist durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen*

6. Die unter A II 12.1 planfestgestellten wasserrechtlichen Entscheidungen zu Gewässerausbaumaßnahmen gemäß § 31 WHG i.V.m. § 88 BbgWG werden von Amts wegen um folgende Regelung ergänzt:

12.1.5 Herstellung von Kleingewässern als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Herstellung der Kleingewässer KG 19-1, KG 51-1, KG 75-1 und KG 151-1 wird gemäß § 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 31 WHG und § 88 BbgWG nach Maßgabe der Pläne H 6.2-0E-A1, H 6.2-1E-A1, H 6.2-4E-A1; H 6.2-6E-A1; H 6 2-8E-A1 und H 6.2-9E-A1 zugelassen

Gemäß § 92 Abs 2 BbgWG wird eine maximale Bauzeit von 5 Jahren festgelegt. Die Frist kann höchstens auf 2 Jahre verlängert werden. Mit diesen Maßnahmen ist spätestens 4 Jahre nach Bestandskraft des Beschlusses zu beginnen

Die Auflage 12 1 3 1), 2) und 3) gelten entsprechend

### Hinweis:

Die in der Stellungnahme des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11.2.2005 enthaltenen Forderungen hinsichtlich einer Effizienzkontrolle bei der Ausführung der Umsiedelung sind von den Trägern des Vorhabens gemäß der Auflage A II 9.11 und A II 9.13 des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen der Ausführungsplanung und Erfolgskontrollen zu beachten und umzusetzen.

### Gründe:

#### I.

##### 1. Planfeststellungsbeschluss

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.8.2004 wurde der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld nach Maßgabe der dort enthaltenen Pläne, Verzeichnisse und Regelungen festgestellt.

Die fünf Kleingewässer auf die sich der von den Trägern des Vorhabens nunmehr eingereichte Änderungsantrag Nr. 01 bezieht, sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den festgestellten Plänen H 6.2-0E, H 6.2-1E, H 6.2-4E, H 6.2-6E, H 6.2-8E und H 6.2-9E sowie den entsprechenden Maßnahmeblättern dargestellt und als dauerhaft zu beschränkende Fläche in den Grunderwerbsplänen G-9403.9, G-9401.0, G-9400.9A2 und dem Grunderwerbsverzeichnis enthalten.

##### 2. Änderungsantrag vor Fertigstellung des Vorhabens

Mit Datum vom 21.12.2004 haben die Träger des Vorhabens den Änderungsantrag Nr. 01 - Änderung der LBP-Maßnahmen Kleingewässer bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Mit Datum vom 16.2.2005 sind Ergänzungen zum Änderungsantrag eingereicht worden. Bisher wurden von den Trägern des Vorhabens nur Vorarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens durchgeführt.

##### *2.1 beantragte Änderungen*

Mit der beantragten Änderung sollen Einzelheiten der Ausführung und Lage der im Beschluss als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auferlegten Kleingewässer nach den Erkenntnissen aus der Ausführungsplanung angepasst werden. Die Lage der Kleingewässer soll insbesondere den örtlichen Gegebenheiten angepasst und naturschutzfachlich optimiert werden, die Auflage A II 9.1.14 des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich der Umsiedelung von Knoblauchkröten und Moorfroschen soll modifiziert werden.

So soll die Herstellung des KG 76-1 entfallen, da sich im Rahmen der Ausführungsplanung ergeben hat, dass dieses Kleingewässer auf einer Kuppe liegen würde. Um den Entfall in der Bilanz auszugleichen werden die KG 19-1 und KG 75-1 entsprechend vergrößert. Als Folge verkleinert sich die Fläche der

Maßnahme LF 20-1 welche das KG 19-1 umgibt. Sie reduziert sich von 2117 m<sup>2</sup> auf 312 m<sup>2</sup>. Die KG 75-1, KG 51-1 und 151-1 werden in der Lage verändert. Teilweise wird dadurch der im Beschluss geforderte Schutz gegen Schadstoffeintrag von Ackerflächen besser gewährt, teilweise sind topografische und naturschutzfachliche Optimierungen erfolgt. So hätte KG 75-1 eine Flächenüberlagerung mit dem FFH-Gebiet Glasowbachniederung verursacht - daher wurde die Fläche entsprechend verschoben. KG 151-1 wurde in eine Senke verschoben. Hinsichtlich des KG 151-1 erfolgt die Lageänderung durch einen Flächentausch mit der Maßnahme WS 152-1. Die Gewässertiefen sollen teilweise vergrößert werden, um einen Grundwasseranschluss zu gewährleisten. Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im Änderungsantrag Nr. 01 verwiesen.

Die Träger des Vorhabens beantragen weiterhin, die Auflage A II 91.14 abzuändern. Die Umsiedelung der Amphibien soll von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass die für einen Umsetzungserfolg erforderlichen Habitatsstrukturen sowie die Eignung der hydrochemischen Parameter des Wassers vor Beginn der Umsetzung nachgewiesen werden, anstatt davon, dass eine Vegetationsperiode zwischen Anlage der Teiche und Umsiedelung liegen muss.

#### 2.2 zusätzliche Unterlagen

Die Träger des Vorhabens haben die Änderungsunterlage an die zuständigen Behörden zur Rückäußerung weitergereicht. Zum Änderungsantrag Nr. 01 werden folgende schriftliche Stellungnahmen vorgelegt:

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spree vom 15.2.2005
- Stellungnahme des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11.2.2005

Die Änderungsunterlage wurde außerdem an die verändert betroffenen Grundstückseigentümer und Landpächter weitergegeben. Folgende schriftliche Zustimmungen liegen mit den Unterlagen vor:

- Schreiben [REDACTED] vom 21.12.2004 und Schreiben der [REDACTED] vom 8.2.2005 mit der Zustimmung zu den vorgesehenen Änderungen als Eigentümerin der Flächen Gemarkung [REDACTED] (KG 19-1 und KG 51-1) sowie der Fläche Gemarkung [REDACTED] (KG 75-1) bzw. als Pächterin
- Schreiben [REDACTED] vom 4.2.2005 mit der Zustimmung zu den vorgesehenen Änderungen als Eigentümerin der Flächen Gemarkung [REDACTED] (KG 151-1 und WS 152-1).

Zusätzlich wurden Auszüge aus zwei Grundstückskaufverträgen zwischen der [REDACTED] hinsichtlich des Grundstücks Gemarkung [REDACTED] [REDACTED] eingereicht. Eine Vormerkung ist jedoch noch nicht im Grundbuch eingetragen.

Außerhalb eines förmlichen Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde eine Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde zum Änderungsantrag Nr. 01 eingeholt. Diese liegt mit Schreiben vom 2.3.2005 vor.

## II.

Dem Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ist stattzugeben, denn die beantragten Modifikationen der Kleingewässer stellen notwendige und sinnvolle Optimierungen dar, die beantragte Änderung der Auflage A II 9.1.14 ist als eine Verschärfung der Anforderungen an die Umsiedelung anzusehen. Öffentliche Belange werden nicht nachteilig verändert, die betroffenen Dritten haben den Änderungen zugestimmt.

### A. Verfahren: Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfGBbg

Mit dem Antrag der Träger des Vorhabens vom 21.12.2004 wird eine teilweise Änderung des bereits festgestellten Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau des Flughafens Schönefeld vor Fertigstellung des Vorhabens beantragt. Für eine solche Änderung gilt der § 76 VwVfGBbg, danach ist dem Grunde nach ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

#### 1. Änderung von unwesentlicher Bedeutung

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich um Änderungen von unwesentlicher Bedeutung für die nach § 76 Abs. 2 VwVfGBbg von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen und durch einfachen Verwaltungsakt entschieden wird.

Die Entscheidung ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Änderung handelt ist eine Einzelfallentscheidung, die die Planfeststellungsbehörde nach den quantitativen und qualitativen Auswirkungen der Änderung trifft.

Eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist immer dann gegeben, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange mit Sicherheit auszuschließen sind (BVerwG Urt. v. 20.10.1989 in NJW 90, 925; VGH Mannheim Urt. v. 22.11.1996 in NuR 97, 449). So liegt es hier.

Hier sollen Änderungen an einer begrenzten Anzahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - also an Maßnahmen, die die negativen Folgen des Vorhabens ausgleichen - und einer Schutzauflage stattfinden. Umfang und Zweck des Vorhabens selbst werden dadurch nicht berührt.

### *1.1 Gewichtige Belastungen sind ausgeschlossen*

Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht können hier sowohl hinsichtlich privater als auch öffentlicher Belange sicher ausgeschlossen werden.

Im Vergleich zum Gesamtprojekt Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld sind die beantragten Änderungen an fünf Kleingewässern und der Auflage quantitativ gesehen nur marginal. Es handelt sich um eine eng begrenzte sehr kleine Anzahl von betroffenen Grundstücken und Eigentümern bzw. Pächtern, so dass nicht allein wegen des Ausmaßes der neuen bzw. veränderten Drittbetroffenheiten von einer Wesentlichkeit der Änderung auszugehen ist.

#### *1.1.1 Belange Dritter unwesentlich verändert*

Unter qualitativen Gesichtspunkten ist festzustellen, dass Belange Dritter hier zwar verändert betroffen sind aber keine gewichtigen Änderungen erfolgen. Hinsichtlich der Kleingewässer KG 19-1 und KG 151-1 ändert sich für die Grundstückseigentümer nur die Art der Inanspruchnahme, da die Verschiebung innerhalb einer anderen Maßnahmenfläche realisiert wird. In den Fällen der KG 51-1 und 75-1 werden durch Lageverschiebungen der Maßnahmen neue Teile eines bereits in Anspruch genommenen Grundstücks betroffen. Zu einer flächenmäßigen Mehrbelastung kommt es dadurch nicht. Hinsichtlich des KG 75-1 erfolgt zwar nicht nur eine Lageverschiebung, sondern auch eine Vergrößerung der Maßnahmenfläche, dafür entfällt aber das auf dem gleichen Grundstück gelegene KG 76-1. Insofern kommt es flächenmäßig ebenfalls nicht zu einer Mehrbelastung. Mittelbare Belastungen anderer Grundstücke sind nicht zu erwarten. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht können insofern mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### *1.1.2 Verbesserungen im Rahmen der öffentlichen Belange*

Eine veränderte Betroffenheit öffentlicher Belange wäre hier nur in den Bereichen Naturschutz und Wasserwirtschaft denkbar. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht können jedoch sicher ausgeschlossen werden. Durch die Änderungen werden vielmehr Verbesserungen bewirkt.

##### *1.1.2.1 Anlage Kleingewässer*

Durch die Änderung in Lage und Ausführung der Kleingewässer wird eine naturschutzfachliche Optimierung erreicht. Die Maßnahmen wurden den örtlichen Gegebenheiten angepasst und die in der Auflage A II 9.1.14 geforderten Optimierungen hinsichtlich der Verhinderung von Schadstoffeinträgen aus Ackerflächen umgesetzt. Teilweise ist eine sinnvolle Anlage der Kleingewässer erst durch die Änderungen möglich.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird durch die Änderungen nicht negativ berührt. Die für die Kleingewässer vorgesehene Fläche bleibt insgesamt erhalten. Hinsichtlich des Maßnahmentyps Laub und Feldgehölze wird zwar eine Reduktion von 1 805 m<sup>2</sup> bewirkt. Dies verändert die Bilanz aber auch nicht negativ, da mit dem Maßnahmentyp LF gerade die nicht quantifizierbaren Eingriffe in die Landschaft durch weiträumig erlebbare Beeinträchtigungen kompensiert werden

sollen. Bezogen auf die Gesamtfläche des Maßnahmentyps von 80.956 m<sup>2</sup> ist die Reduktion so gering (2%), dass die Kompensationsleistung insgesamt nicht herabgesetzt wird. Insgesamt sind die Änderungen also als bilanzneutral anzusehen.

Diese Einschätzung wird durch die vorgelegten Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 15.2.2005 und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11.2.2005 bestätigt. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald führt insbesondere aus, dass die Verschiebungen der Kleingewässer der Gewährleistung eines Durchführungs- und Funktionserfolges und damit letztendlich der Kompensationsleistung dienen. Die Optimierungen seien mit Ihnen im Vorfeld abgestimmt worden, es bestünden keine Einwände. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz hat keine Bedenken gegen die Änderungen und weist darauf hin, dass die Gesamtfläche der Gewässer und somit die Eingriffsbilanz nicht verändert wird.

Aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht stellt die veränderte Anlage der Kleingewässer ebenfalls eine Verbesserung dar. Auch hier sind die veränderten Standorte und Gewässertiefen der Kleingewässer als Optimierung anzusehen.

Dies wird durch die Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde vom 2.3.2005 bestätigt. Danach bestehen keine Einwände zur beabsichtigten Änderung Nr. 01. Es wird ausgeführt, dass der Grundwasseranschluss eine ganzjährige Wasserführung gewährleistet, die Gewässer amphibiengerecht mit wechselnden Gewässertiefen und Flachwasserzonen strukturiert seien und die Anforderungen an Amphibienlaichgewässer mit möglichst großen Flächen und flachen sich schnell erwärmenden Gewässern mit frühen bis mittleren Sukzessionsstadien erfüllt seien.

#### 1.1.2.2 Änderung der Auflage A II 9.1.14

Die Änderung der Auflage A II 9 1.14 betrifft die konkreten Voraussetzungen für die Umsiedelung von streng geschützten Amphibienarten.

Anstatt die Umsiedelung zeitlich an den Ablauf einer Vegetationsperiode zu knüpfen sollen die für einen Umsiedlungserfolg erforderlichen Habitatstrukturen sowie die hydrochemischen Parameter vor Beginn der Umsiedelung konkret nachgewiesen werden. Dies führt zu einer Konkretisierung und damit letztlich zu einer Verschärfung der Anforderungen bei gleichzeitiger Flexibilisierung des Umsiedlungszeitpunktes.

Für den Amphibienschutz ist wichtig, dass die streng geschützten Tierarten erst umgesiedelt werden, wenn die Ersatzbiotope entsprechend ihrer Anforderungen (an Deckung, Nahrung, Sauerstoff und hydrochemische Parameter) ausgestattet sind. Im Beschluss wird dies dadurch gesichert, dass vor Umsiedelung eine Vegetationsperiode abgewartet werden muss - nach Ablauf dieser Zeitspanne wäre eine Eignung der Kleingewässer unterstellt worden. Durch die Änderung wird

anstatt des Zuwartens ein ganz konkreter Nachweis vor der Umsiedlung gefordert  
- etwa durch Vorlage eines Fachgutachtens.

Durch die Konkretisierung können also sowohl die Interessen der Antragsteller an zeitlicher Flexibilität als auch die Belange des Amphibienschutzes besser gewahrt werden als mit der bisher vorgesehenen Regelung.

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 15.2.2005 und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11.2.2005 wird der Änderung der Nebenbestimmung zugestimmt.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei der konkreten Ausführung der Umsiedelung eine Effizienzkontrolle zur Absicherung des Umsiedlungserfolges stattfinden soll. Die in der Stellungnahme des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz enthaltenen diesbezüglichen Forderungen sind gemäß der Auflage A II 9.1.1 und A II 9.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen der Ausführungsplanung und Erfolgskontrollen von den Trägern des Vorhabens zu beachten und umzusetzen.

#### *2. Absehen von Planfeststellungsverfahren/ Ermessensentscheidung*

Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wird hier gemäß § 76 Abs. 2 VwVfGBg verzichtet, denn die veränderten betroffenen Dritten haben zugestimmt und öffentliche Belange sind ohnehin (s.o.) nicht negativ berührt.

##### *2.1 Belange Dritter mit Zustimmung berührt*

Verändert berührt (s.o.) sind hier die betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter der Flächen. Es handelt sich um die

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen sind von den Antragstellern eingereicht worden.

##### *2.2 keine Berührung öffentlicher Belange*

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft sowie Wasserwirtschaft und Gewässerökologie sind die Änderungen als Optimierung anzusehen. Solche Änderungen sind schon nach Sinn und Zweck nicht als „Berührung“ aufzufassen. Von diesem Begriff werden nur negative Veränderungen erfasst.

##### *2.3. Ermessensentscheidung*

Die Planfeststellungsbehörde kann in diesem Fall von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens absehen und durch einfachen Verwaltungsakt entscheiden.

Ein nur abzuändernder Planfeststellungsbeschluss hat nämlich den Vorzug, dass das Vorhaben bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer öffentlichen Kontrolle unterzogen wurde und Träger öffentlicher Belange und Betroffene umfassende Gelegenheit hatten, ihre Anregungen, Bedenken oder Einwendungen öffentlich

geltend zu machen. Das rechtfertigt es, in allen Fällen, in denen das Plangefüge - wie hier - in seinen Grundzügen unberührt bleibt, auf eine erneute Beteiligung zu verzichten.“ (vgl. BVerwG Urt.-V. 20.10.1989 Az: 4 C 12/87 in NJW 1990 S 925).

Bei der gegebenen Sachlage wäre ein weiterer Informationsgewinn durch eine Beteiligung in einem förmlichen Planfeststellungsverfahren nicht mehr zu erwarten. Ein solches Verfahren würde somit nur unnötigen Kosten- und Zeitaufwand bedeuten. Die Träger des Vorhabens haben zwar nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung, hier würde die Durchführung eines förmlichen Verfahrens aber eine nicht zu rechtfertigende Belastung der Antragsteller bedeuten. Aus den Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie wird daher auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens verzichtet und durch Verwaltungsakt entschieden.

## B. Keine neue Abwägung erforderlich

### 1. Natur und Landschaft

Einer neuen naturschutzfachlichen Abwägung bedarf es nicht. Die im naturschutzfachlichen Teil des Planfeststellungsbeschlusses angeführten Gründe für die Anordnung der Kleingewässer als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Gründe für die Anordnung der Auflage A II 9.1.14 bleiben unverändert erhalten.

Wie bereits oben im Einzelnen dargestellt, sind die Belange von Natur und Landschaft durch die Änderungen der Kleingewässer und der Auflage A II 9.1.14 nicht negativ betroffen. Bestätigt wird dies durch die vorgelegten Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 15.2.2005 und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11.2.2005.

### 2. Wasserwirtschaft

Einer neuen wasserwirtschaftlichen oder gewässerökologischen Abwägung bedarf es ebenfalls nicht. Die Kleingewässer werden ausweislich der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde vom 2.3.2005 auch aus wasserwirtschaftlicher und -gewässerökologischer Sicht optimiert (s. o.).

### 3. Grundeigentum

Die im Kapitel Grundeigentum des Planfeststellungsbeschlusses enthaltene Abwägung hinsichtlich des durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen belasteten Grundeigentums bleiben unverändert.

## C. Ergänzung der Kleingewässer in den wasserrechtlichen Regelungen von Amts wegen

### 1. Redaktionsversehen

Die Kleingewässer KG 19-1, KG 51-1, KG 75-1, KG 151-1 und KG 76-1 waren Teil der Antragsunterlagen zur Planfeststellung. Im Rahmen der Anhörung ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange - insbesondere

der Oberen Wasserbehörde auch hinsichtlich der Kleingewässer erfolgt. Im Planfeststellungsbeschluss sind die Kleingewässer als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausdrücklich festgestellt worden.

Im naturschutzfachlichen Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird die Erforderlichkeit der Herstellung der Kleingewässer begründet - hinsichtlich der entsprechend nötigen Flächeninanspruchnahmen hat der Beschluss im Kapitel Grundeigentum auch die erforderlichen Abwägungen vorgenommen. Durch ein Redaktionsversehen wurden die Kleingewässer im wasserrechtlichen Teil jedoch nicht gesondert verfügt.

### *2. Verfahren und Zuständigkeit*

Die Behebung eines solchen Redaktionsversehens kann als einfache Planergänzung von der Planfeststellungsbehörde formfrei vorgenommen werden.

Die nötigen Ermittlungen und Abwägungen sind im Planfeststellungsbeschluss bereits erfolgt. Eine Beeinträchtigung Belange Dritter ist über die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgestellten und im Grunderwerbsverzeichnis eingetragenen Kleingewässer hinaus mit der gesonderten Regelung im wasserrechtlichen Teil nicht verbunden. Auch im wasserrechtlichen Teil des Beschlusses müssen keine neuen Abwägungen ergänzt werden. Die Obere Wasserbehörde hatte der Anlegung der Kleingewässer im Anhörungsverfahren nicht widersprochen und hat auch in der Stellungnahme vom 23.2005 keine Einwände geltend gemacht.

### **III. Kostenfestsetzung:**

Die Erteilung des Änderungsbescheides ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt V. Nr 7 Buchstabe a) des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV in der Fassung vom 14.2.1984 (BGBl. I 346), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 10.2.2003 (BGBl. I 182, 228) gebührenpflichtig.

Für die Planfeststellung zur Anlage oder Änderung eines Flughafens nach § 8 LuftVG ist ein Gebührenrahmen von 50.000 bis 5.000.000 DM (bzw. 25.000 bis 2.500.000 Euro) vorgesehen. Die Gebühr ist hier jedoch aufgrund des § 2 Abs. 2 LuftKostV zu mindern, da es sich um die unwesentliche Abänderung eines bereits erteilten Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und nicht um die Feststellung eines neuen Änderungsvorhabens handelt. Insofern wird eine Gebühr in Höhe von

██████████ Euro  
(in Worten: ██████████ Euro)

festgesetzt

Die Höhe der festzusetzenden Gebühr bemisst sich einerseits nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand, andererseits nach dem wirtschaftlichen Wert

für den Antragsteller. Die beantragte Änderung erforderte einen erheblich unter dem Durchschnitt liegenden Verwaltungsaufwand, da es sich um eine quantitativ und qualitativ unwesentliche Veränderung zur Optimierung der Lage- und Ausführung von fünf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt. Daher ist es gerechtfertigt den unteren Gebührenrahmen mit 25.000 Euro anzusetzen und als Minderung nach § 2 Abs 2 LuftKostV ein Zehntel dieser Gebühr festzusetzen.

Ich bitte, den festgesetzten Betrag unter Angabe des Kassenzeichens [REDACTED] innerhalb von 3 Wochen nach Zugang dieses Schreibens zugunsten des Einzelplanes 11 Kapitel 11 490 Titel 111 10 auf das

Konto der Landeshauptkasse Postdam  
Bundesbank Filiale Potsdam  
BLZ 160 000 00  
Konto-Nr 160 015 00

zu überweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich Klage erhoben werden

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Nach § 5 Abs. 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt

Nach § 67 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch

Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gemäß § 5 Abs 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat die Anfechtungsklage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bayr